



14. Juni 2021

VERORDNUNG ÜBER EIN WARNSYSTEM ZU COVID-19 FÜR VERANSTALTUNGEN (VWV)

Stellungnahme des Kantons Aargau

Angaben zum Kanton

Kanton, Konferenz: Kanton Aargau, Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktdaten: Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Datum: 15. Juni 2021

Hat der Kanton eine schriftliche Stellungnahme zusätzlich zur SURVS Umfrage eingereicht?

Ja

Nein

Ist der Kanton mit den folgenden Verordnungsartikeln einverstanden?

Art. 1 Gegenstand

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Mit der SwissCovid App in der aktuellen Version wird der Benutzer gewarnt, wenn ein "enger Kontakt" mit einer infizierten Person stattgefunden hat. Diese Art der Warnung ist zielführend und ermöglicht eine Unterbrechung der Infektionskette. Das vorgeschlagene Warnsystem führt zu einer Verkomplizierung der heutigen SwissCovid-App - ohne nennenswerten Mehrwert. Der Parameter "enger Kontakt" wird auf alle Besucher einer Veranstaltung ausgeweitet. Dies stellt eine Abkehr von der heutigen Praxis dar.

Es ist fraglich, ob es neben der bereits heute möglichen Benutzung der SwissCovid-App, den 3G-Zertifikaten, den Schutzkonzepten und dem repetitiven Testen noch eine zusätzliche Massnahme braucht, die unter Umständen Angst schürt und eine Flut von unnötigen Tests auslöst. Zudem könnten sich die Besucher von Veranstaltungen in falscher Sicherheit wiegen. Eine Person, die sich bestmöglich und effektiv schützen möchte, kann dies bereits heute mit den erwähnten Massnahmen machen.

Die vorgeschlagene Lösung einer "Massenwarnung" führt zudem zu einer Schwächung der Impfkampagne, da eine weitere "Umgehungsmöglichkeit" zum Impfen angeboten wird.

Art. 2 Integration in die SwissCovid-App

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Die Einbindung des Warnsystems in die Covid App reicht nicht, es bräuchte eine zusätzliche Einbindung der 3G-Zertifikate. Nur so kann ein vernünftiger und risikobasierter Entscheid auf Stufe Kanton gefällt werden.

Art. 3 Freiwilligkeit

Ja

Nein

Bemerkungen:

Im Prinzip ja, aber nur eine hohe Abdeckung führt zum Erfolg – daher keine Freiwilligkeit.

Art. 4 Datenbearbeitung durch das BAG

Ja

Nein

Bemerkungen:

[Text]

Art. 5 Nutzung durch Veranstalter

Ja

Nein

Bemerkungen:

Siehe Kommentar zu Artikel 2.

Art. 6 Nutzung durch nicht infizierte Besucher

Ja

Nein

Bemerkungen:

Art. 7 Benutzerwarnung

Ja

Nein

Bemerkungen:

Der Mehrwert zur aktuellen Version der SwissCovid-App ist unklar. Das Risiko der unnötigen Schürung von Angst bei Veranstaltungsbesuchern ist sehr gross, da auch eine Meldung erfolgt, obwohl kein "enger Kontakt" bestand.

Art. 8 Veranstalterwarnung

Ja

Nein

Bemerkungen:

Ein Mehrwert zur heutigen Version der SwissCovid-App ist nicht ersichtlich. Das Risiko der unnötigen Schürung von Angst bei Veranstaltungsbesuchern ist sehr gross, da auch eine Meldung erfolgt, obwohl kein "enger Kontakt" bestand. Der Entscheid Kantonsarzt oder des Dritten erfolgt auf keiner stabilen Datenbasis, da ein Einbezug der 3G-Zahlen fehlt.

Art. 9 Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcode

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Veranstalterwarnung wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

Art. 10 Zugriff auf Veranstaltungs-Freischaltcodes

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Veranstalterwarnung wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

Art. 11 Leistungen Dritter

Ja

Nein

Bemerkungen:

Aus Gründen des Datenschutzes wird die Vergabe an Dritte abgelehnt.

Art. 12 Protokoll über Zugriffe

Ja

Nein

Bemerkungen:

Wird aus Gründen des Datenschutzes abgelehnt.

Art. 13 Bekanntgabe zu Statistikzwecken

Ja

Nein

Bemerkungen:

Aus Statistikdaten können Muster erstellt werden.

Art. 14 Vernichtung der Daten

Ja

Nein

Bemerkungen:

Neutral. Die Auswertung von Mustern ist auch möglich, wenn die Rohdaten nach 14 Tagen gelöscht werden.

Art. 15 Überprüfung des Quellcodes

Ja

Nein

Bemerkungen:

Art. 16 Deaktivierung des Warnsystems

Ja

Nein

Bemerkungen:

Allgemeine Fragen zur Vorlage

Ist der Kanton mit dem vorgeschlagenen Änderungserlass Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Es besteht das Risiko, dass die 3G Strategie des Bundes unterwandert wird. Zusätzlicher Aufwand für die Veranstalter und die Behörden. Es sollte in die bestehenden Konzepte (3G und Schutzkonzepte) investiert werden.

Wünscht der Kanton, dass für Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa in Gastronomiebetrieben der bei Veranstaltungen) mehr gilt? Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung würde demnach nur noch für Personen gelten, welche die SwissCovid-App nicht nutzen.

Ja

Nein

Bemerkungen:

Verkomplizierung der Prozesse. Was, wenn der Akku des Handys leer ist oder sonst ein technisches Problem auftaucht? Dies könnte auch als Ausrede verwendet werden, wenn die Kontaktdaten nicht erfasst wurden.

In der Umsetzung und Kontrolle ist die Hybridlösung sehr anspruchsvoll.

Allgemeine Kommentare

Aufwand und Ertrag des vorgeschlagenen Warnsystems stehen nicht im Einklang mit dem Ziel. Der Kanton Aargau sieht daher keinen Nutzen und keinen Mehrwert in der Anpassung der SwissCovid App. Im Gegenteil: Das vorgeschlagene Warnsystem führt zu einer Verkomplizierung der heutigen SwissCovid App.

Der Parameter "enger Kontakt" wird auf alle Besucher einer Veranstaltung ausgeweitet. Dies stellt eine Abkehr von der heutigen Praxis dar.

Es ist fraglich, ob es neben dem bereits möglichen Einsatz der SwissCovid App, den 3G-Zertifikaten, den Schutzkonzepten und dem repetitiven Testen noch eine zusätzliche Massnahme, die unter Umständen eine Flut von unnötigen Tests auslöst, braucht. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Positivitätsrate beim repetitiven Testen lediglich knapp 0,2 % beträgt.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer Schwächung der Impfkampagne, da eine weitere "Umgehungsmöglichkeit" angeboten wird und könnte auch dazu führen, dass die Schutzmassnahmen nicht mehr beachtet werden. Zudem könnte der Verdacht entstehen, dass diese Verordnung nur dazu dient, die Verbreitung der SwissCovid App zu steigern. Dies könnte den Impfgegnern in die Hand spielen.